Gemeinde Trüllikon

Auszug aus dem 21. Protokoll des Gemeinderates vom 17. November 2026

247 10.03.3 Gebührenbezug

Gebührentarif der Gemeinde Trüllikon – Totalrevision per 1. Januar 2027 – Genehmigung

Ausgangslage

Der aktuell gültige Gebührentarif der Gemeinde Trüllikon wurde am 13. März 2018 erlassen. Seit dem Inkrafttreten des Tarifs haben sich die gesetzlichen Bestimmungen unter anderem im Bereich Einbürgerungen geändert. Zudem wurde anlässlich einer Sachbereichsrevision festgestellt, dass insbesondere bei den Vermietungen der gemeindeeigenen Liegenschaften die Bestimmungen unvollständig sind und der Gebührentarif deshalb überarbeitet und revidiert werden muss.

Im Rahmen der Überarbeitung des Gebührentarifs wurden sämtliche Positionen überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass der Umfang der Überarbeitung aufgrund des vielseitigen Anpassungsbedarfs über eine Teilrevision hinaus geht und der heutige Gebührentarif totalrevidiert werden muss.

Erwägungen

Nebst der Überprüfung der einzelnen Positionen wurde in der Totalrevision darauf verzichtet, die Gebührenansätze aus übergeordneter Gesetzgebung wie für die Identitätskarten, Waffenerwerbsscheine oder Gebühren des Friedensrichters zu wiederholen. Es gibt lediglich noch einen Verweis auf die jeweilige übergeordnete Bestimmung.

Die Überarbeitung hat in folgenden Bereichen zu wesentlichen Anpassungen geführt:

Art. 7 Baurechtliche Bewilligungen
Bei den Schreibgebühren wurde in der Vergangenheit eine Pauschale von CHF 25 verrechnet. Diese Gebühr ist neu im Grundtarif eingerechnet. Weiter werden die Leistungen präzisiert, welche nicht im Grundtarif enthalten sind. Die Gebührenerhebung im Baubewilligungsverfahren wurde überprüft und bezüglich der Höhe angepasst. Nebst den Bewilligungsgebühren wurde auch bsp. das Zustellen des Baurechtsentscheids von heute CHF 30 auf CHF 50 erhöht.

Art. 9 Vermietung gemeindeeigene Liegenschaften
Wie bereits in der Ausgangslage erwähnt, waren nicht alle von der Gemeinde vermieteten Liegenschaften abgebildet. Dies wurde nachgeholt. Die Ansätze bleiben unverändert.

IV. Einbürgerungen
Inhaltlich musste das gesamte Kapitel aufgrund der Änderungen im kantonalen Bürgerrechtsgesetz überarbeitet werden. Die Altersabstufung, wonach bsp. für unter 20-jährige Personen keine Gebühr erhoben werden darf, wurde umgesetzt. Bei Einbürgerungsgesuchen von Ausländern wurde die Gebühr nach dem Kostendeckungsprinzip berechnet und festgesetzt. Minderjährige Kinder, die in das Einbürgerungsgesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, sind gebührenfrei.

V. Friedhof und Bestattungen
Die Erhebung von Gebühren war bis anhin nicht geregelt. Die Praxis der vergangenen Jahre ist

nun in den Gebührentarif überführt worden. Ebenfalls geregelt ist neu, dass Einwohner, welche vor dem Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim in Trüllikon angemeldet waren, keine Grabplatzgebühr zu bezahlen haben. Aufgrund einer übergeordneten Bestimmung löst ein Heimaufenthalt einen Wohnsitzwechsel aus. Dabei soll Rechnung getragen werden, dass langjährige Einwohner nach dem Ableben in der Regel in Trüllikon bestattet werden wollen und so nicht schlechter gestellt werden. Die Grabunterhaltsgebühren bei der Bepflanzung durch den Friedhofgärtner wurden aufgrund der gestiegenen Preise angepasst. Ebenfalls wurden die Bestattungskosten für externe Personen hinzugefügt.

VIII. Tierkörper
Bis anhin wurden die Aufwände für die Entsorgung von Kleintierkörpern von der Gemeinde Trüllikon getragen. Bei Grosstieren wurde die vom Veterinäramt in Rechnung gestellten Kosten an den Tierhalter weiterverrechnet. Es fehlte jedoch die Grundlage dafür, was mit der vorliegenden Fassung behoben wird. Mit der neuen Regelung wird die Entsorgung von Kleintierkörpern aus gewerblicher Tierhaltung künftig mittels einer Pauschale weiterverrechnet. Für die Entsorgung von einzelnen Tierkörpern aus gewerblicher Haltung wird künftig pro Tier CHF 4.00 verlangt. Einzelne Tierkörper aus privater Haltung sind weiterhin gebührenfrei. Zudem wurde beschlossen, die Kosten für die Entsorgung von Tierkörpern in der Kadaverstelle Andelfingen gemäss dem aktuell geltenden Tarif weiterzuverrechnen.

Art. 27 Gastwirtschaftspatente
Veranstaltungen, deren Erlös vollumfänglich einem gemeinnützigen Zweck zukommt oder die nicht gewinnorientiert sind gebührenfrei. Bei den verrechenbaren Ansätzen wurde die Gebühr von CHF 25.00 auf CHF 50.00 angehoben.

Bei besonderen Verhältnissen kann der Sicherheitsvorsteher oder die Sicherheitsvorsteherin die Gebühr für vorübergehende/ ausserordentliche Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufsbetriebe höher oder tiefer ansetzen oder gänzlich erlassen.

Art. 30 Hundehaltung
Für Ersthunde musste bis anhin eine jährliche Hundesteuer von CHF 130.00 bezahlt werden. Jeder weitere Hund wurde mit einer Hundesteuer von CHF 180.00 belegt. Die administrativen Aufwände sind in den vergangenen Jahren durch die revidierte Hundegesetzgebung gestiegen. Auch ist der laufende Unterhalt der Robidog-Anlagen mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die jährliche Abgabe pro Hund wird neu mit CHF 200.00 verrechnet.

XII. Gemeindebibliothek
Die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebibliothek war bisher nicht geregelt. Neu gelten folgende Gebühren: Die Mitgliedschaft ist für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Trüllikon kostenlos. Für Auswärtige beträgt der Jahresbeitrag CHF 30.00. Bei verspäteter Rückgabe werden für die erste Mahnung CHF 5.00 und für die zweite Mahnung CHF 10.00 verrechnet. Bei Verlust oder Beschädigung von Medien werden im ersten Jahr nach der Anschaffung 50 % des Neupreises, im zweiten Jahr 30 % des Neupreises und ab dem dritten Jahr pauschal CHF 10.00 in Rechnung gestellt.

Art. 37 Inkrafttreten
Der Gebührentarif soll, nach Ablauf der Rekursfrist, per 1. Januar 2027 in Kraft treten. Pendente Einbürgerungsgesuche werden nach neuem Tarif behandelt, da der bisherige Tarif ohnehin nicht mehr angewendet werden kann. Ebenfalls sollen alle pendenten Baugesuche und weiteren Eingaben nach dem neu gültigen Tarif abgerechnet werden.

DER GEMEINDERAT b e s c h l i e s s t :

1. Die Totalrevision des Gebührentarifs der Gemeinde Trüllikon wird genehmigt.

2. Die neuen Bestimmungen treten per 1. Januar 2027 in Kraft.

3. Der Gebührentarif vom 13. März 2018 wird per 31. Dezember 2026 aufgehoben.

4. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt die Festsetzung des Gebührentarifs amtlich zu publizieren und nach Rechtskraft in die Rechtssammlung aufzunehmen.

5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift ist schriftlich zu begründen und im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen.

6. Mitteilung an:
   - Baumgartner & Wüst GmbH, Haldenrain 4, 8306 Brüttisellen
   - Gemeindepräsidentin Claudia Gürtler
   - Gemeindeschreiber Stefan Schmucki
   - Leiterin Finanzen Stefanie Sigg
   - Leiterin Steuern Christina Wiget
   - Leiterin Einwohnerkontrolle Corinne Müller
   - Leiterin Gemeindebibliothek Yvonne Lerch
   - Akten

* * * * *

GEMEINDERAT TRÜLLIKON

Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber
Claudia Gürtler	Stefan Schmucki

Versandt: 23. NOV. 2026